

Wesentlicher Inhalt des Gesellschaftsvertrag der KOM9 GmbH & Co. KG

- Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das unmittelbare oder mittelbare Halten und die Verwaltung von Anteilen an der Thüga AG. Der Sitz der Kommanditgesellschaft ist Freiburg i. Br.
- Die Kommanditgesellschaft strebt die Aufnahme weiterer kommunaler bzw. kommunal beherrschter Kommanditisten an.
- Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung (nur die Kommanditisten sind stimmberechtigt) und der Aufsichtsrat.
- Persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft (Komplementärin) ist die KOM9-Verwaltungs-GmbH. Die Komplementärin allein ist zur Geschäftsführung berechtigt. Die Geschäftsanteile der Verwaltungs-GmbH werden zu 100 % von der Kommanditgesellschaft gehalten.
- Die Gesellschafterversammlung ist zuständig u. a. für die notwendigen Beschlussfassungen zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresergebnisses, zum Wirtschaftsplan, bei Verträgen mit wesentlicher Bedeutung (insb. bei Laufzeiten von mehr als 5 Jahren und/oder Verpflichtungen von insgesamt mehr als 50.000 Euro), zu Verfügungen über Geschäftsanteile, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen einschließlich Erwerb und Zeichnung von Aktien, bei Krediten / Bürgschaften / Gewährverträgen oder vergleichbaren Sicherheiten von einem Wert von mehr als 50.000 Euro, Aufnahme oder Ausschluss von Gesellschaftern, Bestimmung oder Abberufung von Personen, die Mandate in Organen oder Ausschüssen von Konsortial- oder Beteiligungsgesellschaften ausüben, Auflösung der KG, Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- Grds. sind die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (berechnet nach Kapitalanteilen) zu fassen. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Gesellschaft, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Form der Auseinandersetzung bedürfen einer Mehrheit von mind. 75 % der abgegebenen Stimmen.
- Jeder Kommanditist entsendet ein Aufsichtsratsmitglied. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und berät Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung vor.
- In der Bieterphase werden Beschlüsse grds. mit 75 % der abgegebenen Stimmen bei jeweils gleichen Stimmrechten gefasst, wobei über die Abgabe eines Gebotes für die Thüga AG einstimmig entschieden wird. Falls keine einstimmige Entscheidung erzielt werden kann, wird in einer zweiten Wahl mit einer Mehrheit von 75 % entschieden. Die überstimmten Kommanditisten scheiden automatisch aus der Kommanditgesellschaft aus.

- Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Pflichteinlagen (Haft einlage vor Finanzierungsanteilen zum Erwerb: je 10.000 Euro) beschränkt. Pflichteinlage ist insbesondere der Finanzierungsanteil des jeweiligen Kommanditisten, der sich nach dem verbindlichen Angebot durch den Kaufpreis für die Aktien der Thüga AG bestimmt.
- Jeder Kommanditist hat über die KOM9 auf Ebene der Thüga ein Vetorecht, wenn die Thüga AG Anteile an dem betreffenden Beteiligungsunternehmen veräußern oder ihre Statuten ändern möchte.
- Bis zur Abgabe eines bindenden Gebots für den Erwerb der Aktien der Thüga AG kann jeder Kommanditist ohne Angabe von Gründen aus der Kommanditgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und anteiliger Kostentragung ausscheiden. Danach ist eine Kündigung nur noch aus wichtigem Grund möglich.
- Der jeweilige Finanzierungsanteil wird bis eine Woche vor Abgabe des Gebots einvernehmlich festgelegt. Änderungen sind nur durch einstimmigen Beschluss möglich.

- Zur Verfügung über Gesellschaftsanteile:

Verfügungen aller Art eines Kommanditisten über seinen Kommanditanteile oder Teile davon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der betreffende Kommanditist hat dabei kein Stimmrecht, der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf 75 % der abgegebenen Stimmen.

Ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter kann verfügt werden bei einer Übertragung auf verbundene Unternehmen, sofern dieses Unternehmen dem Gesellschaftsvertrag vollumfänglich in Rechten und Pflichten beiträgt, ein Garantieverprechen des abtretenden Kommanditisten über die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen abgibt und sichergestellt ist, dass der Kommanditanteil wieder auf dem jeweiligen Kommanditisten übergeht, wenn die Eigenschaft des verbundenen Unternehmens nicht mehr gegeben ist. Außerdem kann verfügt werden bei der Verpfändung zugunsten von Fremdkapitalgebern als Sicherheit im Zusammenhang mit der Einbringung der Einlagen in die KG, vorausgesetzt es erfolgt keine Verwertung vor dem 31.12.2019 und danach werden die Andienungspflichten und Vorerwerbsrechte beachtet.

- Andienungspflichten und Vorerwerbsrechte

Es besteht die Verpflichtung, die Kommanditanteile binnen einer Sperrfrist von drei Jahren ab Vertragsunterzeichnung nicht zu veräußern oder abzutreten. Danach ist – sofern kein Übergang auf ein verbundenes Unternehmen vorliegt – der Kommanditanteil den Mitkommanditisten anzubieten, wobei höchstens der anteilige Ertragswert der KG für den Preis zugrundegelegt wird. Die Bewertung erfolgt dabei nach dem IDW-Standard-Ertragswertverfahren auf Kosten des Veräußerungswilligen. Falls über die Bewertung kein Einvernehmen erzielbar ist, wird ein Schiedsverfahren durchgeführt.

Die vorerwerbsberechtigten Kommanditisten sind untereinander nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile berechtigt, vom Vorerwerbsrecht Gebrauch zu machen; dies kann auch über ein jeweils verbundenes Unternehmen geschehen nach den dann dafür geltenden Regelungen. Eine lediglich teilweise Ausübung eines Vorerwerbsrechtes ist nicht möglich.

Falls ein Kommanditist sein Vorerwerbsrecht nicht ausübt, fällt der auf ihn ansonsten entfallende Kommanditist, wiederum entsprechend den Anteilsverhältnissen den übrigen Kommanditisten zum Vorerwerb zu.

Falls kein Vorerwerbsrecht ausgeübt wird, kann binnen eines Monats nach Fristablauf oder Verzicht der Kommanditanteil an einen Dritten veräußert werden. Dabei gelten die Bedingungen, dass

- die Bedingungen für den Verkauf an einen Dritten nicht besser sind als die Bedingungen des Angebotes im Rahmen der Vorerwerksregelung, insbesondere dass der Preis nicht unter dem bestimmten Ertragswert liegt

und

- die Mitkommanditisten von ihrem Veto-Recht keinen Gebrauch gemacht haben.

Dieses Veto-Recht sieht vor, dass die Mitkommanditisten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Verkauf an den Dritten innerhalb eines Monats zu untersagen. Im Gegenzug ergibt sich dann allerdings für die ihr Veto einlegenden Mitkommanditisten eine Kaufverpflichtung des fraglichen Anteils zum ermittelten Ertragswert.

- Kontrollwechsel/Ausschließung und Zwangsübertragung

- Falls ein Anteil an einen Dritten gehen sollte, der zum Zeitpunkt der Abgabe des finalen bindenden Angebotes (Kontrollwechselstichtag) zum Erwerb von Aktien der Thüga weder direkter Gesellschafter der Kommanditgesellschaft und auch kein Thüga-Beteiligungsunternehmen war, gilt dies als Kontrollwechsel. Als Kontrollwechsel gilt auch, wenn eine Person, die zu diesem Zeitpunkt nicht an der Kommanditgesellschaft beteiligt war und kein Thüga-Beteiligungsunternehmen ist, indirekt über einen Kommanditisten, der eine Zweckgesellschaft ist, an der Kommanditgesellschaft beteiligt wird. Beides hat zur Folge, dass die Kommanditgesellschaft ihre Anteile an der Konsortialgesellschaft ggf. anteilig veräußern muss.
- Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB ein, können die übrigen Gesellschafter seine Ausschließung aus der KG beschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere: Pfändung oder Vollstreckung in den Kommanditanteil durch einen Gläubiger der Gesellschafters, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters (oder bei Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder wegen einer eidesstattlichen Erklärung einer Gesellschafters zur Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses, bei Verstößen gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis, der Veräußerung einer bestehenden Beteiligung an dem Kommanditisten durch die Thüga AG.

Ein weiterer wichtiger Grund liegt vor, wenn

eine Person zum Kontrollwechselstichtag kein Thüga-Beteiligungsunternehmen ist, direkt oder indirekt an dem Kommanditisten beteiligt wird, so dass die Anteile nicht mehr mehrheitlich von Kommunen gehalten werden und durch den Kontrollwechsel bei dem Kommanditisten weniger als 75 % aller Kommanditisten der KG mehrheitlich

von deutschen Kommunen gehalten werden und dies nach dem Vertragswerk der Konsortialgesellschaft als Kontrollwechsel gilt und demnach die Kommanditgesellschaft ihre Anteile an der Konsortialgesellschaft ggf. anteilig veräußern müsste.

Der Ausschluss ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung zu erklären (mind. 75 % der abgegebenen Stimmen). Statt einer Ausschließung kann auch eine Abtretung des fraglichen Geschäftsanteiles beschlossen werden. Die betroffene Gesellschaft hat dabei kein Stimmrecht.

- Beim Ausscheiden von Kommanditisten gelten definierte Abfindungsregelungen.
- Der Gesellschaftsvertrag ist bis zum Ablauf des 31.12.2029 fest vereinbart. Es besteht die Verpflichtung der Gesellschafter drei Jahre vor Ablauf Verhandlungen zu einem Neuabschluss aufzunehmen. Kommt es zu keinem Neuabschluss, verlängert sich der Vertrag unverändert jeweils um ein Jahr. Es sind dann Kündigungen jeweils spätestens 6 Monate vor Ablauf möglich.
- Zur Ausübung der Gesellschafterrechte an der Komplementärin: vgl. Anlage 2